

Scheidungsantrag online

Dieses Antragsformular können Sie ausdrucken und ausgefüllt (handschriftlich oder maschinell) an mich per Fax unter der Faxnummer: **030 / 5444 5020-2**

oder per Post an meine Kanzlei - Adresse schicken:

Rechtsanwältin
Daniela Löhr
Duisburger Straße 20
10707 Berlin

Sie können es auch einscannen und per mail an mich schicken unter der e-mail Adresse info@rechtsanwalt-berlin-familienrecht.com.

Selbstverständlich können Sie mich auch in einem persönlichen Gespräch mit der Scheidung beauftragen. Dann müssen Sie dieses Formular nicht unbedingt vorher ausfüllen, sondern wir würden das dann in einem Besprechungstermin gemeinsam machen. Es entstehen dadurch für Sie keine höheren Kosten. Falls Sie ein persönliches Gespräch wünschen, vereinbaren Sie bitte unter der

Telefonnummer: **030/ 5444 5020-1**

einen Termin mit mir.

Ich benötigen des weiteren von Ihnen (zunächst nur in Kopie, Original muß im Scheidungstermin vorlegt werden):

- ≡ Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- ≡ Geburtsurkunden von gemeinsamen minderjährigen Kindern
- ≡ Ehevertrag oder Scheidungsfolgen- bzw. Trennungsvereinbarung, soweit vorhanden

Sie können den Scheidungsantrag erst stellen, wenn Sie bereits seit einem Jahr in Trennung von Ihrem Ehegatten leben (Ausnahmefall Härtefall).

Unter einer einverständlichen Scheidung mit nur einem Anwalt versteht man eine Scheidung, bei der ein Ehegatte den Scheidungsantrag stellt, wofür er einen Rechtsanwalt benötigt, und der andere Ehegatte dem Scheidungsantrag lediglich zustimmt, wofür dieser keinen Rechtsanwalt benötigt.

Sollten jedoch beide Ehegatten Anträge stellen wollen im Zusammenhang mit der Scheidung, z.B. auf nachehelichen Unterhalt, Übertragung des Sorgerechts, Regelung des Umgangsrechts usw., benötigen beide Ehegatten jeweils einen Rechtsanwalt. Dann funktioniert die einverständliche Scheidung mit nur einem Anwalt nicht.

Bei der Scheidung mit einem Rechtsanwalt müssen Sie sich also entscheiden, wer von Ihnen beiden den Scheidungsantrag stellen möchte. Nur dieser Ehegatte kann dann mein Mandant sein, denn das Strafgesetzbuch verbietet es den Rechtsanwälten, beide Ehegatten gleichzeitig zu vertreten.

A. Persönliche Daten der Ehepartner

(bei der Adresse kommt es nicht auf die Meldeadresse, sondern auf den tatsächlichen Aufenthalt des jeweiligen Ehegatten an)

I. Antragssteller/Mandant

Nachname_____ Vorname(n)_____

Straße_____ Hausnummer_____

Postleitzahl_____ Ort_____

Staatsangehörigkeit_____ Geburtsdatum_____

Telefon_____

e-mail (wenn Kontakt per e-mail erwünscht)_____

II. Daten des Ehegatten

Nachname_____ Vorname(n)_____

Straße_____ Hausnummer_____

Postleitzahl_____ Ort_____

Staatsangehörigkeit_____ Geburtsdatum_____

III. Letzte gemeinsame Adresse der Ehepartner

Straße_____ Hausnummer_____

Postleitzahl_____ Ort_____

B. Heiratsdaten

I. Datum der Heirat_____

II. Ort der Heirat (Standesamt, Land)_____

III. Heiratsregisternummer_____

C. Trennung

Seit wann leben Sie getrennt?_____

Sie müssen zum Zeitpunkt der Stellung des Scheidungsantrages bei Gericht mindestens ein

Jahr getrennt leben, sonst kann das Gericht den Scheidungsantrag mit Kosten zu Ihren Lasten zurückweisen. Eine Trennung kann auch innerhalb der gemeinsamen Ehwohnung bereits stattgefunden haben, wenn die Eheleute von „Tisch und Bett“ getrennt jeder für sich gelebt und gewirtschaftet haben. Ein Scheidungsantrag vor Ablauf des Trennungsjahres ist nur in Härtefällen möglich.

Wohnen noch beide Ehepartner in der gemeinsamen Ehwohnung? _____

Wenn nein, wer ist zuerst aus der gemeinsamen Ehwohnung ausgezogen?

Wann? _____

Wohnt der zurückgebliebene Ehegatte noch in der Ehwohnung? _____

Sollten Sie noch ergänzende Angaben zur Trennung haben, schreiben Sie sie bitte hier:

D. Kinder

I. Gibt es gemeinsame Kinder? _____

II. Vorname und Nachname und Geburtsdatum der Kinder:

1. Kind _____

2. Kind _____

3. Kind _____

4. Kind _____

5. Kind _____

III. Bei wem leben die Kinder?

1. Kind _____

2. Kind _____

3. Kind _____

4. Kind _____

5. Kind _____

Sollten die Kinder bei beiden Elternteilen abwechselnd leben (sogenanntes Wechselmodell) oder Sie eine andere Regelung getroffen haben, geben Sie dies bitte auch an.

IV. Wer hat das Sorgerecht für die Kinder? Beide oder welcher Elternteil?

1. Kind _____

2. Kind _____

3. Kind _____

4. Kind _____

5. Kind _____

V. Wer soll das Sorgerecht für die Kinder künftig ausüben? Beide oder ein Elternteil allein?

Bitte beachten Sie, daß wir nur für den Ehegatten, der unser Mandant ist, das alleinige Sorgerecht beantragen können. Der andere Ehegatte müsste selbst einen Rechtsanwalt beauftragen, sofern er das alleinige Sorgerecht wünscht oder sich gegen den Sorgerechtsantrag des anderen Ehegatten wenden will. Wenn kein Sorgerechtsantrag gestellt wird, bleibt es beim gemeinsamen Sorgerecht der Ehepartner, sofern beide Eltern des Kindes sind.

Wünschen Sie eine Beratung hinsichtlich des Sorgerechts? _____

Wünschen Sie eine gerichtliche Regelung des Sorgerechts? _____

1. Kind _____

2. Kind _____

3. Kind _____

4. Kind _____

5. Kind _____

E. Zustimmung des anderen Ehegatten

Stimmt der andere Ehegatte voraussichtlich der Scheidung zu? _____

F. Scheidungsfolgen

Die sogenannten Scheidungsfolgen sind Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich, nachehelicher Unterhalt, Kindesunterhalt, Sorgerecht (siehe oben), Umgangsrecht, Hausrat. Automatisch regelt das Familiengericht bei einer Scheidung nur den Versorgungsausgleich (Ausnahmen: Ehe von kurzer Dauer, Ehegatten mit nichtdeutscher Nationalität). Eine Regelung für die anderen Scheidungsfolgen muß beim Gericht ausdrücklich beantragt werden. Sofern die Eheleute der Ansicht sind, daß können sie auch selbst regeln, mischt sich

das Gericht da nicht ein. Viele Informationen hierzu finden Sie auf meiner Webseite. Allerdings kann die Webseite nicht jede Fallkonstellation berücksichtigen. Sollten Sie also eine Beratung zu einzelnen Scheidungsfolgen wünschen, treten Sie bitte mit mir in Kontakt.

I. Ist ein Ehevertrag oder eine Scheidungsfolgenvereinbarung vorhanden? _____

Nur wenn Sie diese Frage mit nein beantwortet haben, beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen:

II. Haben Sie sich bereits mit Ihrem Ehegatten über folgende Scheidungsfolgen geeinigt und wenn ja, wie?

1. Unterhalt

a) Verlangt ein Ehegatte nachehelichen Unterhalt (also Unterhalt ab Rechtskraft der Scheidung) und wenn ja, in welcher Höhe, oder verzichten beide Ehegatten auf nachehelichen Unterhalt? _____

b)wünschen Sie eine Beratung zum nachehelichen Unterhalt _____

2. Wohnung oder Haus (genannt Ehewohnung)

a) Ist die Ehewohnung bereits aufgelöst oder möchte ein Ehegatte in der Ehewohnung bleiben?

b)Ist der andere Ehegatte mit der Übernahme der Ehewohnung einverstanden?

c)handelt es sich um eine Mietwohnung oder ein Eigenheim (Eigentumswohnung oder Haus)?

d)Wünschen Sie eine Beratung zum Thema, wer Wohnung/Haus bleiben darf und die rechtlichen Folgen?

3. Hausrat

Unter Hausrat versteht man alle Gegenstände, die nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Ehegatten und ihrer Kinder für ihr Zusammenleben sowie für die Wohn- und Hauswirtschaft bestimmt sind.

a) Ist der Hausrat bereits aufgeteilt? _____

b) Wenn nein, gibt es bereits eine Regelung unter den Ehegatten, wie der Hausrat aufzuteilen ist?

c) Beansprucht ein Ehegatte gegen den Willen des anderen Ehegatten bestimmte Hausratsgegenstände?

d) Wünschen Sie eine Beratung betreffend des Hausrates? _____

4. Kindesunterhalt:

a) Gibt es bereits eine Regelung bezüglich des Kindesunterhalt, wenn ja, welche, oder ist bereits das Jugendamt mit der Regelung des Kindesunterhaltes betraut?

b) Wünschen Sie eine Beratung betreffend des Kindesunterhaltes? _____

5. Umgangsrecht

a) Gibt es bereits eine Regelung bezüglich des Umgangsrechts / Besuchsrechts hinsichtlich der gemeinsamen minderjährigen Kinder, wenn ja, welche?

b) Wünschen Sie eine Beratung über das Umgangsrecht? _____

6. Versorgungsausgleich

a) Haben Sie bereits eine notariell beurkundete Regelung hinsichtlich eines Ausschlusses des Versorgungsausgleichs getroffen?

Der Versorgungsausgleich wird automatisch vom Gericht durchgeführt, wenn die Ehegatten länger als drei Jahre verheiratet sind. Dauerte die Ehe kürzer als drei Jahre, wird der Versorgungsausgleich nur durchgeführt, wenn einer der Ehegatten das beantragt. Für diesen Antrag benötigt der Ehegatte keinen Anwalt. Sind beide Ehegatten keine Deutschen, führt das Gericht ebenfalls den Versorgungsausgleich nur auf Antrag durch.

b) Wünschen Sie den Antrag auf Versorgungsausgleich? _____

Beim Versorgungsausgleich handelt es sich um den Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften beider Ehegatten. Dies können die erworbenen Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, aber auch bei einer privaten Rentenversicherung sowie Pensionsansprüche bei Beamten etc. sein. Kapitallebensversicherungen mit Rentenwahlrecht fallen nicht in den Versorgungsausgleich, wenn das Rentenwahlrecht bis zum Tag der Zustellung des Scheidungsantrags beim Antragsgegner noch nicht ausgeübt worden ist. Eine Regelung zum Versorgungsausgleich kann bei Gericht geschlossen werden, wenn beide Ehegatten durch einen Rechtsanwalt vertreten werden.

c) Wünschen Sie eine Beratung hinsichtlich des Versorgungsausgleichs? _____

7. Zugewinnausgleich

Unter den Zugewinnausgleich fällt der Ausgleich des Vermögens, welches die Ehepartner während der Ehe angesammelt haben. Grundsätzlich führt das Gericht nur auf Antrag eines Ehegatten den Zugewinnausgleich unter den Ehegatten durch. Zugewinnausgleich bedeutet, daß das in der Ehe von beiden erworbene Vermögen unter den Ehegatten ausgeglichen wird. Zum Vermögen zählen Bankguthaben, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Immobilien etc.. Es kommt beim Zugewinnausgleich nur darauf an, was die Ehegatten am Anfang der Ehe als Vermögen hatten, nämlich zum Zeitpunkt der Heirat, und was sie am Ende der Ehe hatten, wobei das Gericht hier auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages beim Antragsgegner abstellt. Der Antrag auf Zugewinnausgleich kann noch innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Scheidung gestellt werden.

a) gibt es Vermögen, was unter den Ehegatten aufgeteilt werden soll? _____

b) Soll im Rahmen des Scheidungsverfahrens hierzu eine Regelung getroffen werden? _____

c) Wünschen Sie eine Beratung zum Zugewinnausgleich?

G. Andere Rechtsstreitigkeiten

Sind zwischen den Ehegatten weitere Prozesse/Verfahren anhängig bei Gericht? Wenn ja, bitte Gegenstand, Gericht und Aktenzeichen angeben.

H. Weitere zu regelnde Angelegenheiten

Möchten Sie noch andere Dinge im Zusammenhang mit der Scheidung anwaltlich regeln lassen? Dann teilen Sie mir die zu regelnden Angelegenheiten bitte hier mit.

I. Kosten

I. Die Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren berechnen sich bei einer Scheidung in der Regel nach den letzten drei Nettoeinkommen beider Ehegatten. Bitte geben Sie das monatliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate an. Sollten Sie das Nettoeinkommen des anderen Ehegatten nicht genau wissen, geben Sie bitte einen geschätzten Betrag oder „unbekannt“ an.

Antragssteller/Mandant _____

der andere Ehegatte _____

K. Verfahrenskostenhilfe

Sollten Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedürftig sein und daher die Verfahrenskosten nicht allein aufbringen können, besteht die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe vom Staat zu erhalten.

Sollen wir für Sie einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen und Ihnen einen Verfahrenskostenhilfeantragsformular zusenden? _____

L.Sonstiges

Bitte unterschreiben Sie auch die Vollmacht unten und schicken mir diese zu. Sollten Sie die Vollmacht nicht gleich unterschreiben wollen, weil Sie zunächst noch Fragen klären wollen, kontaktieren Sie mich bitte.

Der Vertrag über das Mandatsverhältnis zwischen Mandant und der

Rechtsanwaltskanzlei Daniela Löhr
Duisburger Straße 20
10707 Berlin

kommt erst zustande, wenn Ihnen eine Bestätigung von mir per Post oder e-mail zugeht. Ich behalte mir vor, Mandate abzulehnen (z.B. aus Kapazitätsgründen).

Mir ist bewusst, daß ich mit Absenden dieses Antrages und Übersendung der Vollmacht d(unten) Frau Rechtsanwältin Daniela Löhr rechtsverbindlich beauftrage und daß hiermit Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und nach dem Gerichtskostengesetz anfallen. Für nähere Informationen zu den Kosten informieren Sie sich bitte auf meiner Webseite unter dem Menüpunkt Scheidung.

Ich möchte gern bei Beratungsbedarf unter folgender Telefonnummer zurückgerufen werden:

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Vollmacht für Ehescheidung

Hiermit erteile ich Rechtsanwältin Daniela Löhr, Duisburger Straße 20, 10707 Berlin, den Auftrag und die Vollmacht, beim zuständigen Gericht eine Scheidung zu beantragen. Die Vollmacht umfasst die Befugnis zum Stellen von Anträgen in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen, Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten – und sonstigen Versorgungseinkünften.

Die Vollmacht umfaßt weiter die Prozessführung in Familiensachen gemäß § 114 FamFG und Vertretung in allen Nebenverfahren - und vorläufigen Verfahren innerhalb und außerhalb des Scheidungsverbundes.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Verzicht auf solche, auch wenn damit ein Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe nach § 313 A ZPO einhergeht, sowie zur Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.

Die Bevollmächtigte ist weiterhin berechtigt, alle vorgenannten Verfahren zu beenden durch Anerkenntnis, Einigung oder Verzicht.

Die Bevollmächtigte ist weiter bevollmächtigt zur Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen sowie Geldzahlungen auf Hauptforderungen.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (z.B. im Urlaubs - und Krankheitsfall).

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Vollmacht für Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Hiermit erteile ich Rechtsanwältin Daniela Löhr, Duisburger Straße 20, 10707 Berlin, den Auftrag und die Vollmacht, beim zuständigen Gericht die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu beantragen. Die Vollmacht umfasst die Befugnis zum Stellen von Anträgen in Aufhebungs- und Aufhebungsfolgesachen, Abschluß von Vereinbarungen über Aufhebungsfolgesachen, Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten – und sonstigen Versorgungseinkünften.

Die Vollmacht umfaßt weiter die Prozessführung in Familiensachen gemäß § 114 FamFG und Vertretung in allen Nebenverfahren - und vorläufigen Verfahren innerhalb und außerhalb des Aufhebungsverbundes.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Verzicht auf solche, auch wenn damit ein Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe nach § 313 A ZPO einhergeht, sowie zur Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.

Die Bevollmächtigte ist weiterhin berechtigt, alle vorgenannten Verfahren zu beenden durch Anerkenntnis, Einigung oder Verzicht.

Die Bevollmächtigte ist weiter bevollmächtigt zur Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen sowie Geldzahlungen auf Hauptforderungen.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (z.B. im Urlaubs - und Krankheitsfall).

Ort, Datum

Unterschrift Mandant